

Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin



Zurückweisung Ihres Antrags vom 27.6.2017 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Übersendung der letzten der AO Kartei Berlin-Vollstreckung (VO-Kartei) zugefügten Datei

Sehr geehrte ,

Ihren Antrag vom 27.6.2017 auf Übersendung „der letzten der AO Kartei Berlin-Vollstreckung zugefügten Datei, sollte die letzte der AO Kartei Berlin-Vollstreckung zugefügte Datei nicht ermittelbar sein, sei sinngemäß die Datei mit dem dem heutigen Tage nächsten Datum gemeint,“ weise ich zurück.

Mit E-Mail vom 27.6.2017 beantragen Sie unter der Bezeichnung „Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 IFG bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen seien,“ die Übersendung der letzten der VO-Kartei zugefügten Datei, hilfsweise der Datei mit dem am Antragsdatum nächsten Datum, sollte die letzte der VO-Kartei zugefügte Datei nicht

ermittelbar sein. Ausschlussgründe lägen Ihres Erachtens nicht vor. Darüber hinaus bitten Sie, vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen seien, bitten Sie zu prüfen, ob Sie die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei erhalten können.

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Auskünfte aus der VO-Kartei.

Bereits im Rahmen Ihres Auskunftsantrages vom 21.4.2017, mit dem Sie die Übersendung der gesamten VO-Kartei beantragten, hatte ich Sie darüber informiert, dass die VO-Kartei keine Regelungen zum Verbraucherschutz beinhaltet. Ich hatte Sie auch darüber aufgeklärt, dass die Inhalte der VO-Kartei nur für den Dienstgebrauch seien.

Auch für diesen neuerlichen Antrag gilt, dass eine Auskunftserteilung grundsätzlich gebührenpflichtig wäre, weil Verbraucherinformationen nach dem VIG nicht betroffen sind.

Eine Übersendung gem. §§ 3, 13 IFG von Inhalten aus der VO-Kartei scheidet aber wegen § 9 Abs. 1 IFG aus.

Nach § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

Die VO-Kartei enthält Anordnungen für die Durchführung bestimmter Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen unterschiedlicher Fallgestaltungen in den Berliner Finanzämtern. Damit soll der gesetzliche Auftrag der Beitreibung von Rückständen gewährleistet werden. Diese Regelungen sind deshalb nur für den Dienstgebrauch. Eine Veröffentlichung von Inhalten der VO-Kartei würde Vollstreckungsschuldnern ermöglichen, sich auf bestimmte Verwaltungsmaßnahmen zur Vollstreckung einzustellen und eine erfolgreiche Beitreibung zu vereiteln. Damit wäre die gesetzliche Aufgabenerfüllung gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch erhoben werden. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Ich weise darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Das Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

